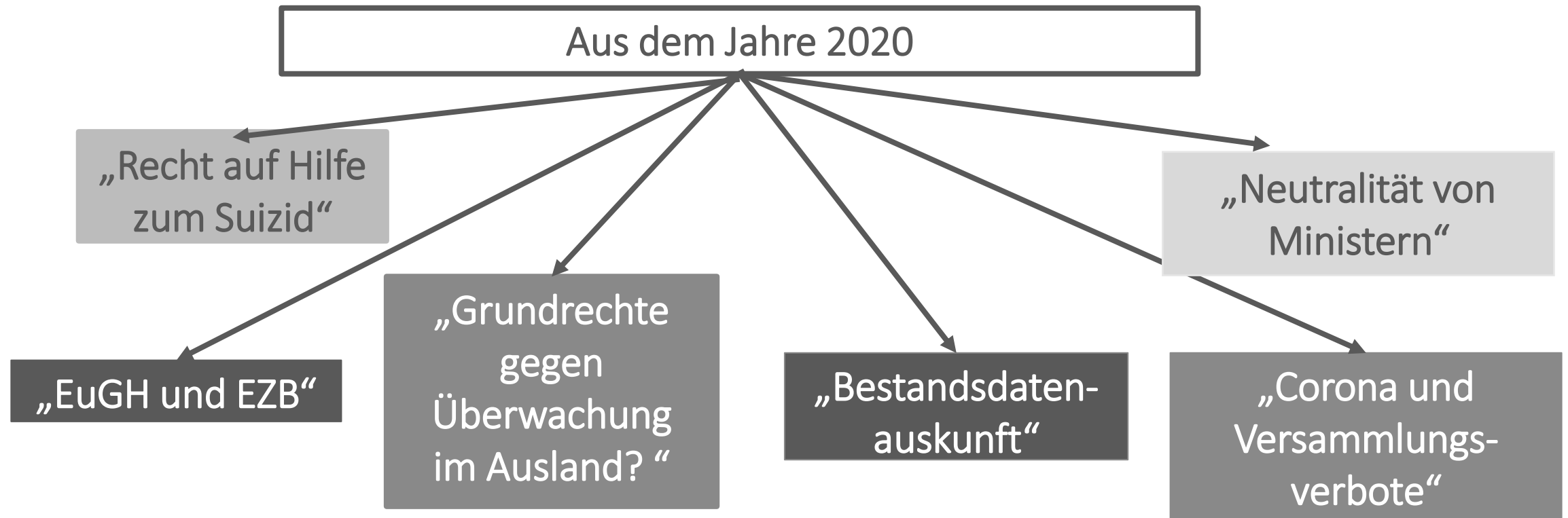

Wichtige Entscheidungen des BVerfG 2020

Thomas Weiler

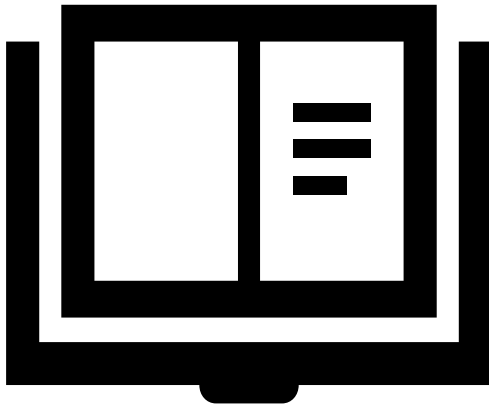


▶ Sechs ausgewählte Entscheidungen





▶ Recht auf Hilfe zum Suizid



Darf eine suizidwillige Person Hilfe zum Suizid in Anspruch nehmen, darf diese Hilfe geleistet werden?

Gibt es einen Anspruch darauf?

Ist § 217 StGB verfassungsgemäß?

BVerfG, Urt. v.
26.02.2020, Az. 2 BvR
2347/15; 2 BvR 651/16;
2 BvR 1261/16; BVerfGE
153, 182-310



▶ Bisher: „Leben“ gg.über Staat unverzichtbar

Leben ist das körperliche Dasein,
d.h. die biologisch-physische Existenz, es ist hohes Schutzgut
und vom Staat unbedingt zu bewahren.



**Das hieß: das Recht auf Leben schützt nicht das Recht
auf (selbstgewählten) Tod (Suizid)!**



▶ Doch nun: Erweiterung des APR

Das BVerfG hat dieses Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt („Lebach-Urteil“, BVerfGE 35, 202-245)

Zusammengesetzt aus Menschenwürde und Allgemeiner Handlungsfreiheit (eigentlich ja „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“) => umfassende Achtung der Persönlichkeit



▶ Privatautonomie als Unterfall des APR schützt:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen.“



Es gibt also das Recht zu sterben!

 Privatautonomie schützt:

„Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“



Es bedarf also keines „Guten Grundes“, einer Notwendigkeit wie einer schweren Erkrankung o.ä.



▶ Privatautonomie schützt:

„Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.“



Der Suizident darf sich also Hilfe suchen und diese darf auch angeboten werden. Es gibt aber keine Verpflichtung dazu.



▶ Aber:

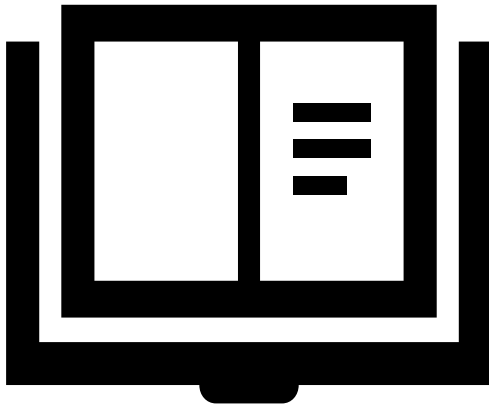
„Der Suizidentschluss muss auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurück gehen.“



Der Suizident muss also voll zurechnungsfähig sein, frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung seinen Willen bilden und nach dieser Einsicht handeln können.



▶ Prüft der EuGH die EZB hinreichend?



Hat der Europäische Gerichtshof die Europäische Zentralbank korrekt und ausreichend überprüft?

Darf, ggf. muss, das BVerfG diese Prüfung übernehmen?

BVerfG, Urt. v.
05.05.2020, Az. 2 BvR
859/15 u.a.; BVerfGE
154, 17-152



▶ Kompetenzverteilung EuGH - BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht beanstandet die Entscheidungen der EZB als kompetenzwidrig.

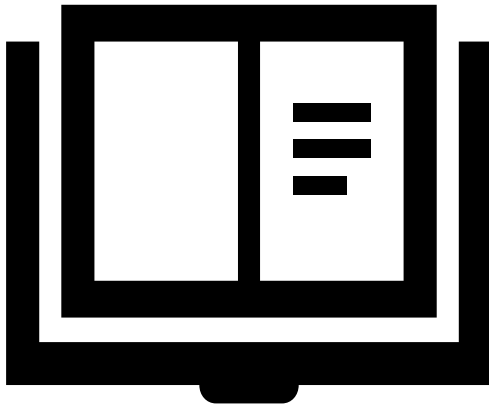
Es sieht zudem einen Verstoß gegen das GG.

Das anderslautende Urteil des EuGH bezeichnet es als „schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ und damit außerhalb der Kompetenz („*ultra vires*“).

Somit ist/bleibt das BVerfG zuständig.



▶ Gelten Grundrechte gegen Überwachung auch im Ausland?



Sind Regelungen zur strategischen Fernmeldeaufklärung im Ausland durch den Bundesnachrichtendienst (BND) verfassungswidrig?

Gelten auch dort Grundrechte?

BVerfG, Urt. v.
19.05.2020, Az. 1
BvR 2835/17;
BVerfGE 154, 152-
312



▶ Datenschutz im Ausland?

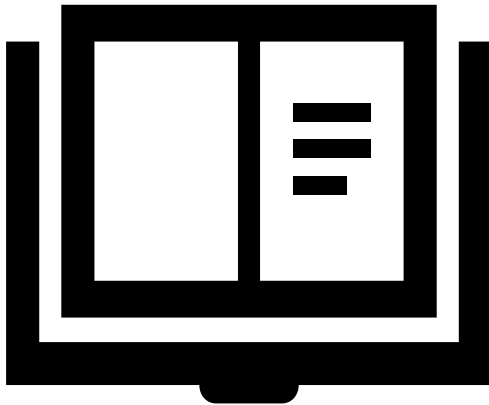
Die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG ist nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt.

Der Schutz der einzelnen Grundrechte kann sich im Inland und Ausland unterscheiden.

Jedenfalls der Schutz des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Abwehrrechte gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung erstreckt sich auch auf Ausländer im Ausland.



▶ Bestandsdatenauskunft



BVerfG, Beschl. v.
27.05.2020, Az. 1
BvR 1873/13 u.a.

Sind die staatlichen Zugriffsmöglichkeiten auf persönliche Daten von Handy- und Internetnutzern zur Strafverfolgung und Terrorabwehr zu weitgehend?

Verletzen sie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Telekommunikationsgeheimnis?



▶ Wahrung des Telekomgeheimnisses, Art. 10 Abs. 1 GG

Die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig.

Aber: der Gesetzgeber muss sowohl für a) die Übermittlung der Bestandsdaten durch die Telekommunikationsanbieter als auch für b) den Abruf dieser Daten durch die Behörden jeweils eigene, verhältnismäßige Rechtsgrundlagen schaffen.



Verwendungszwecke der einzelnen Befugnisse müssen selbst hinreichend normenklar begrenzt und verhältnismäßig sein!



▶ Wahrung des Telekomgeheimnisses, Art. 10 Abs. 1 GG

Übermittlungs- und Abrufregelungen müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, indem sie insbesondere einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz und zudem tatbestandliche Eingriffsschwellen vorsehen.



Grundsätzlich: im Einzelfall vorliegende konkrete Gefahr und Anfangsverdacht; zudem auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von zumindest hervorgehobenem Gewicht dienen.

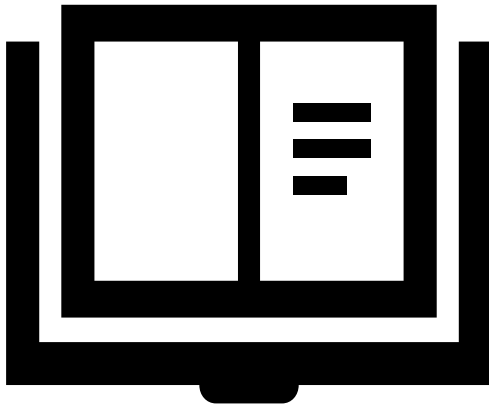


▶ Wahrung des Telekomgeheimnisses, Art. 10 Abs. 1 GG

- a) Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage **jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen** schaffen. Dies gilt sowohl für die Übermittlung als auch für den Abruf der Daten. Es bedarf also zweier unabhängiger, jeweils verhältnismäßiger Ermächtigungsgrundlagen.
- b) Diese Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen die **Verwendungszwecke** der Daten **hinreichend begrenzen**. D.h. die Datenverwendung muss an **bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz** gebunden sein.
- c) Schon die Übermittlungsregelung bedarf einer in sich geschlossenen **Begrenzung der Zwecke der möglichen späteren Datenverwendung in der Übermittlungsregelung**.
- d) Die Befugnis zum **Datenabruf** muss nicht nur für sich genommen **verhältnismäßig** sein, sondern ist überdies an die in der Übermittlungsregelung **begrenzten Verwendungszwecke** gebunden. Die beiden Regelungen müssen also ein in sich geschlossenes Konstrukt darstellen und begrenzen sich gegenseitig.



▶ Was dürfen Minister sagen?



BVerfG, Urt. v.
09.06.2020, Az. 2
BvE 1/19; BVerfGE
154, 320-353

Darf ein Minister eine Partei als „staats-
zersetzend“ bezeichnen?

Darf eine solche Aussage in einem Interview auf
der ministerialen Website erscheinen?

Wie lassen sich private von amtlichen
Äußerungen abgrenzen?



▶ Staatliche Neutralität

In der **freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes** geht **alle Staatsgewalt vom Volke** aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Dies setzt voraus, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fällen können. Dabei kommt den **politischen Parteien entscheidende Bedeutung** zu. Um die **verfassungsrechtlich gebotene Offenheit des Prozesses** der politischen Willensbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend möglich, **gleichberechtigt** am politischen Wettbewerb teilnehmen. Art. 21 Abs. 1 GG garantiert den **politischen Parteien** nicht nur die Freiheit ihrer Gründung und die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern auch, dass diese Mitwirkung auf der **Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen** erfolgt.

Dieses Recht wird **verletzt**, wenn **Staatsorgane zugunsten oder zulasten einer politischen Partei** oder von Wahlbewerbern auf den Wahlkampf einwirken.



▶ Staatliche Neutralität

Die Aufgabe der Staatsleitung schließt als integralen Bestandteil die Befugnis zur **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** ein. Diese ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen **Mitwirkung an der politischen Willensbildung** sowie zur Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen. Staatsorgane haben als solche allen zu dienen und sich neutral zu verhalten. Einseitige Parteinahmen während des Wahlkampfs verstoßen gegen die **Neutralität des Staates** gegenüber politischen Parteien und verletzen die **Integrität der Willensbildung** des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen.



Die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung endet daher dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt.

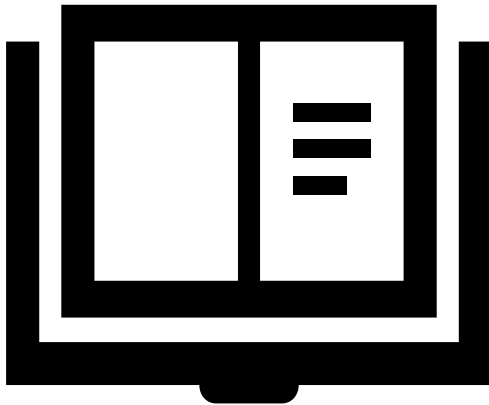


▶ Abgrenzung

Die Äußerung darf nicht auf amtlicher website o.ä. erscheinen und auch sonst keine öffentliche Ressourcen nutzen.



▶ Gibt es in Covid-Zeiten das Recht zu Versammlungen?



Wie steht es in Zeiten der Pandemie um die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG?

Wie sind Eilanträge zu bewerten?

BVerfG, z.B.
Beschluss vom 15.
April 2020, Az. 1
BvR 828/20 u.a.



▶ Verhältnismäßigkeit

Besteht ein **legitimes Ziel** und ist die Maßnahme

Geeignet?

Ist die Maßnahme zielförderlich, kann durch sie das Ziel erreicht werden?

Einschätzungsprärogative, Beurteilung ex ante

Erforderlich?

Gibt es eine mildere, ebenso geeignete Maßnahme?

Hygienekonzepte vs. Verbot/Auflösung der Versammlung?

Angemessen?

Abwägung Ziel/Wirkung der Maßnahme bzw. Zweck/Mittel: Versammlungsfreiheit vs. Gesundheit und Leben als höchste Rechtsgüter (nach Menschenwürde)



▶ Eilentscheidung nach § 32 BVerfGG

Zunächst ist darauf abzustellen, wie die **Erfolgsaussichten der Hauptsache** (in diesem Falle: der Verfassungsbeschwerde) sich nach **summarischer Prüfung** darstellen. **Erkennbare Erfolgsaussichten** einer Verfassungsbeschwerde gegen eine verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung sind zu berücksichtigen, wenn ein Abwarten den Grundrechtsschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit vereiteln würde.

Ist hier **keine klare Tendenz** erkennbar ist eine **Folgenabwägung** zu treffen: Die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, sind gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde jedoch in der Hauptsache der Erfolg versagt bliebe.

Möglichkeiten, **fachgerichtlichen Eilrechtsschutz** zu erlangen, müssen ausgeschöpft sein!

⇒ **Subsidiarität** (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG)

Antrag muss substantiierte Begründung enthalten! (vgl. § 23 BVerfGG)

